

Testament

# Humanitäre Verantwortung im Testament

Aktiv handeln –  
Notleidenden helfen



Hilfe Weltweit e.V.

Ein Leitfaden für Freunde und  
Förderer von Hilfe Weltweit e.V.



Zum Geleit .....	4
Gute Gründe für ein Testament .....	6
Die Folgen eines fehlenden Testaments .....	7
Die Erbschaftssteuer .....	7
Die Erben .....	9
Die gesetzliche Erbfolge .....	9
Der Pflichtteil .....	13
Das Vermögen und seine Zukunft .....	14
Das Testament abfassen .....	16
Das Testament aufbewahren .....	21
Entscheiden Sie sich! .....	22
Humanitäre Verantwortung über den Tod hinaus .....	25
Das Vermächtnis .....	27
Ansprechpartner für vertraulichen Kontakt .....	31

## Liebe Leser!

Der Gedanke an den Tod ist etwas, womit die Menschen unterschiedlich umgehen. Entweder wird dieser Gedanke weit weg geschoben, oder der Gedanke an dieses unabänderliche Ereignis bewirkt, dass sich die Menschen mit ihrer Situation und ihren Wünschen auseinander setzen. Viele stellen Überlegungen darüber an, ob und wie sie ihre Verantwortung für Menschen in Not über den Tod hinaus wahrnehmen können.

Dieser Wunsch spielt eine ganz besondere Rolle. Diese Menschen wollen durch eine testamentarische Verfügung ein bleibendes Zeichen humanitärer Verantwortung setzen.

Dies fällt umso leichter, wenn man weiß, dass Verwandte und Menschen, die einem am Herzen liegen, versorgt sind.

Durch ein Testament tritt anstelle der gesetzlichen Erbfolge, die individuelle Entscheidung. Es wird in eigener Verantwortung selbst bestimmt, was mit den Werten geschehen soll, die man im Laufe des Lebens geschaffen hat und bewahrt wissen möchte.



Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen, die es Ihnen leicht machen sollen, die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zum Erbrecht zu verstehen. Diese Broschüre soll Ihnen helfen, zu der für Sie richtigen Entscheidung zu kommen und die sich Ihnen bietenden Möglichkeiten zu nutzen.

Natürlich gehört dazu auch, dass wir Sie darüber informieren, wie Sie mit Ihrem Testament Gutes bewirken können. Mit einem Vermächtnis oder mit einer Testamentspende können Sie z. B. die Arbeit von *Hilfe Weltweit e.V.* bedenken.

Nun wünschen wir Ihnen von Herzen, das es Ihnen gut geht und Ihre Wünsche heute, in den folgenden Tagen und über den Tod hinaus – respektiert und erfüllt werden.

Ihr



**Hilfe Weltweit**

A handwritten signature in black ink that reads "Thomas Schirmacher".

Prof. Dr. theol. Thomas Schirmacher  
1. Vorsitzender von *Hilfe Weltweit e.V.*

## Gute Gründe für ein Testament

Auch dann, wenn man keine Reichtümer zu verteilen hat, sollte man beizeiten daran denken, seine Hinterlassenschaft zu regeln:

- ☉ Nur wer zu Lebzeiten **schriftlich** verfügt, wer was und wieviel erben soll, kann sicher sein, dass sein Besitz so verteilt wird, wie es seiner Absicht entspricht.
- ☉ Die Niederschrift des letzten Willens erspart zudem den Hinterbliebenen die (oft schmerzliche) Auseinandersetzung um das Erbe. **Erbstreitigkeiten** spalten gelegentlich ganze Familien. Oft entzündet sich der Streit, weil kein Testament vorhanden ist. Unkenntnis über die gesetzlichen Bestimmungen des Erbrechts und ein anderes, persönliches Rechtsempfinden können die Ursache dafür sein. Wer beizeiten Klarheit schafft, vermeidet solchen Zwist.
- ☉ Es spricht noch ein weiterer Grund für das schriftliche Testament: Auch wer keines hat, entgeht damit nicht der **Aufteilung** seines Besitzes – womöglich unter Menschen, an denen ihm gar nichts liegt.
- ☉ Das Gesetz kann nur vom „durchschnittlichen“ Erbfall ausgehen. Die **Besonderheiten des Einzelnen**, seine familiären Beziehungen und freundschaftlichen Bindungen an andere Menschen treten bei gesetzlicher Erbfolge ebenso zurück wie die Absicht des Erblassers, etwa eine gemeinnützige Einrichtung über das Lebensende hinaus zu fördern.

## Die Folgen eines fehlenden Testaments

Ist kein Testament vorhanden und finden sich keine erbberechtigten Verwandten, geht im Todesfall **das gesamte Vermögen in den Besitz des Staates** über.

Sonst gilt ohne Testament automatisch die gesetzliche Erbfolge. Sie begünstigt ausschließlich Blutsverwandte sowie den Ehegatten oder Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnergesetzes). Je enger das Verwandtschaftsverhältnis ist, um so größer der Anteil am Erbe. (Näheres dazu lesen Sie unter „Die gesetzliche Erbfolge“.)

Damit sind alle vom Erbe ausgeschlossen, die keine gemeinsamen Vorfahren mit dem Verstorbenen haben, also z. B. die Schwiegermutter, der Schwiegersohn, der Stiefvater oder die Stieftochter usw., aber auch Freunde, zu denen man vielleicht eine engere Beziehung gepflegt hat, als zu den eigenen Verwandten.

Die einzige Ausnahme zu dieser Regel („gemeinsame Vorfahren“) bildet der Ehepartner bzw. Lebenspartner. Er oder sie erbt in jedem Fall.

## Die Erbschaftssteuer

Schon heute gibt es kaum noch etwas, woran der Staat nicht Anteil nimmt, und sei es über Steuer und Gebühr. Wer erbt, unterliegt der Erbschaftssteuer; das Finanzamt hält allenthalben die Hand auf.

Schon heute erbt der Staat kräftig mit. Bis zu 50% beträgt die Erbschaftssteuer bei Großvermögen. Allerdings billigt das Finanzamt den Erben Freibeträge zu – unterschiedlich hoch, je nachdem, in welchem Verwandtschaftsverhältnis der Erbe zum Erblasser steht und wie groß das Vermögen ist, das ihm zufällt.

Letztlich hängt die Erbschaftsteuer auch von der Steuerklasse des Erben ab. Je günstiger die Steuerklasse, desto niedriger der Steuersatz (prozentuale Belastung). Im Zusammenspiel mit den Freibeträgen ergibt sich eine komplizierte Verhältnismäßigkeit von Fall zu Fall.

Ehegatten, Kinder und Stiefkinder sowie deren Kinder fallen in Steuerklasse I. Gleiches gilt für Eltern und Großeltern im Falle des Erwerbs von Todes wegen (bei Schenkungen fallen sie in Steuerklasse II). Der Steuersatz in dieser günstigsten Steuerklasse beträgt – gestaffelt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs – zwischen 7% und 30%. Ehegatten steht ein Freibetrag von 307.000 Euro zu, für Kinder und Stiefkinder sind jeweils 205.000 Euro steuerfrei. Den übrigen Personen der Steuerklasse I kommt nur ein Freibetrag von 51.200 Euro zu. Bei Ehegatten, Kindern und Stiefkinder kommen noch „Versorgungsfreibeträge“ hinzu (für den Ehepartner 256.000 Euro, für die Kinder je nach Alter zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro).

Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie der geschiedene Ehegatte fallen in die Steuerklasse II. Die Steuersätze in dieser Steuerklasse sind mit 12% bis 40% höher als die der Steuerklasse I. Die Freibeträge sind niedriger und betragen einheitlich 10.300 Euro.

Alle übrigen Erwerber fallen in Steuerklasse III. Der Steuersatz liegt nochmals höher (17% bis 50%); die Erwerber müssen sich mit einem Freibetrag von 5.200 Euro begnügen.

(Stand der Zahlenangaben: 1. 12. 2003)

## Die Erben

Grundsätzlich erbt, wer von Ihnen im Testament zum Erben bestimmt ist! Das Gesetz respektiert Ihren Wunsch.

Allerdings ist es nicht möglich, etwa den Ehepartner oder die eigenen Kinder vom Erbe völlig auszuschließen. Den in des Vaters Augen missratenen und deshalb enterbten Sohn gibt es nach geltendem Recht nicht.

Wenigstens seinen „Pflichtteil“ wird er bekommen (siehe unter „Die gesetzliche Erbfolge“).

Umgekehrt kann ein „Erblasser“ (also derjenige, der durch seinen Tod ein Erbteil hinterlässt) durchaus seine Nichte als Universalerbin einsetzen. Dennoch gehen Ehegatte und andere nahe Verwandte deshalb nicht leer aus. Den Pflichtteil erhalten sie in jedem Fall.

## Die gesetzliche Erbfolge

Wer kein Testament oder keinen Erbvertrag hinterlegt, überlässt es dem Staat, den oder die Erben zu bestimmen. Es tritt die „gesetzliche Erbfolge“ ein. Die nimmt auf persönliche Wünsche des Erblassers keine Rücksicht.

**Ohne Testament gilt automatisch die gesetzliche Erbfolge.**

Sie begünstigt ausschließlich Blutsverwandte sowie den Ehegatten bzw. Lebenspartner (nicht aber z. B. den unverheiratet gebliebenen Partner). Je enger das Verwandtschaftsverhältnis ist, um so größer der Anteil am Erbe. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Erben erster, zweiter und dritter Ordnung. Wer nicht dazuzählt, geht leer aus – also auch die Schwiegereltern, Stiefkinder und Freunde.

**a) Erben erster Ordnung**

Kinder und Kindeskinde als direkte Nachkommen des Erblassers gehen allen entfernten Verwandten vor, außer dem Ehepartner bzw. Lebenspartner.

**Ein Beispiel:**

- Der Erblasser hat eine Tochter sowie Neffen und Nichten. Die Tochter erbt, Neffen und Nichten jedoch nicht.

Der Ehegatte bzw. Lebenspartner erbt bei Zugewinnngemeinschaft die Hälfte des Vermögens, bei Gütertrennung mindestens ein Viertel.

**b) Erben zweiter Ordnung**

Falls es keine Erben erster Ordnung gibt, fällt das Erbe an die Erben zweiter Ordnung. Dazu zählen die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (also: die Geschwister des Erblassers und deren Kinder).



In diesem Falle stehen dem Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft drei Viertel des Erbes zu, bei Gütertrennung die Hälfte.

### **c) Erben dritter Ordnung**

Falls es keine Erben erster Ordnung gibt und auch keine Erben zweiter Ordnung, fällt das Erbe an die Erben dritter Ordnung. Dazu zählen die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen, also: Onkel, Tanten, Cousins und Cousins.

Ist Zugewinnngemeinschaft vereinbart, erbt der Ehegatte bzw. Lebenspartner mindestens drei Viertel. Bei Gütertrennung steht ihm mindestens die Hälfte des Erbes zu.

### **d) Erben vierter Ordnung**

Erben vierter Ordnung sind Urgroßeltern, deren Kinder und Kindesinder.

Als Grundregel gilt: Ist auch nur ein näher mit dem Verstorbenen Verwandter am Leben, schließt er alle anderen Erben einer fernerer Ordnung aus.

### **e) Was erbt der Ehegatte?**

Nach dem Gesetz steht dem hinterbliebenen Ehepartner bzw. Lebenspartner der Löwenanteil an dem (zumeist gemeinschaftlich erwirtschafteten) Vermögen zu. Das ist die Hälfte des Erbes. Die andere Hälfte geht an die Erben 1. Ordnung. Sind nur Erben 2. Ordnung vorhanden, erhalten diese gemeinsam ein Viertel.

Das restliche Viertel fällt an den Ehepartner, dessen Anteil sich damit auf drei Viertel erhöht.

**Es ist erstaunlich, wie viele Ehepartner bzw. Lebenspartner auf ein Testament verzichten, weil sie annehmen, im Todesfall erbt der überlebende Partner „sowieso alles“.** Also: die Witwe oder der Witwer als Alleinerbe.

Das Gesetz sieht eine solche Regelung **nicht** vor. Wie hoch der Anteil des Ehegatten ausfällt, hängt vielmehr davon ab, welche Familienangehörigen (1., 2. oder 3. Ordnung) gleichfalls erben, und in welchem Güterstand die Ehegatten bzw. Lebenspartner gelebt haben.

- **Bei Ehegatten mit Zugewinnngemeinschaft**

Ist zwischen Eheleuten bzw. Lebenspartnern nichts vereinbart, leben sie „automatisch“ in diesem Güterstand. Dem überlebenden Partner steht erbrechtlich eine günstigere Quote zu als bei Gütertrennung. Sein Anteil erhöht sich um ein Viertel. Neben den Erben 1. Ordnung steht ihm die Hälfte zu, gegenüber Erben 2. Ordnung und den Großeltern sogar drei Viertel des Erbes.

- **Bei Ehegatten mit Gütergemeinschaft**

Schon zu Lebzeiten beider Eheleute bzw. Lebenspartner gehört jedem die Hälfte des Vermögens. Stirbt einer, fällt ein Viertel an den überlebenden Partner, das andere Viertel an die Kinder. Gegenüber Verwandten 2. Ordnung steht dem Ehegatten bzw. Lebenspartner die Hälfte zu.



### ● Bei Ehegatten mit Gütertrennung

Hinterlässt der Erblasser Kinder oder Kindeskiner, bekommt der Ehegatte bzw. Lebenspartner ein Viertel bis zur Hälfte des Erbes, je nach der Anzahl der Kinder. Teilt der Ehepartner bzw. Lebenspartner sich zusammen mit Erben zweiter Ordnung den Nachlass, bekommt er die Hälfte. So ist es auch, wenn es sich um Erben dritter Ordnung handelt, – allerdings nur, wenn es die Großeltern sind. Leben sie nicht mehr, sondern nur noch deren Nachkommen, darf der Ehepartner bzw. Lebenspartner das gesamte Erbe behalten.

## Der Pflichtteil

Wie schon erwähnt, kann der „Erblasser“ die Erbfolge nach seinem Wunsch testamentarisch festlegen und auch Menschen oder gemeinnützige Einrichtungen am Erbe beteiligen, die in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen sind.

Aber auch die letztwillige Verfügung kann nicht willkürlich die Rechte naher Verwandter aufheben.

Es wäre sicher ungerecht, wollte der Erblasser seinem Ehegatten oder seinen Kindern nichts aus seinem Vermögen zukommen lassen. Enterbungen sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich – etwa wenn der Erblasser von den Erben körperlich misshandelt wurde oder sie ihm nach dem Leben getrachtet haben. Im allgemeinen bleibt den nächsten Anverwandten auch dann der Anspruch auf ihr „Pflichtteil“ unbenommen, wenn ein Testament vorliegt, das sie nicht berücksichtigt.

**Das unbedingte „Muss“ beläuft sich auf die Geldzahlungen in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.**

**Ein Beispiel dazu:**

- Wäre ein Enkelkind gesetzlicher Erbe geworden, wenn der Verstorbene kein Testament hinterlassen hätte, so kann es auch bei einem anderslautenden Testament die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beanspruchen, das ihm ohne Testament nach dem Erbrecht zugefallen wäre. Die Erben wären verpflichtet, das Enkelkind „auszuzahlen“.

Zum Pflichtteil berechtigt sind der Ehegatte und die gemeinsamen Kinder. Falls die nicht mehr leben, erben deren Kinder, ferner die Eltern des Erblassers, falls seine Nachkommen nicht mehr leben. Den Anspruch muss der Berechtigte spätestens drei Jahre nach dem Erbfall erheben. Um Streitigkeiten oder gar Prozesse zu vermeiden, empfiehlt es sich, mögliche Pflichtteile von vornherein im Testament zu berücksichtigen.

## Das Vermögen und seine Zukunft

Auch wenn Ihr „Vermögen“ nicht aus großen Reichtümern besteht, sollten Sie überlegen, ob es nicht sinnvoll ist, selbst zu bestimmen, in wessen Hände es gelangen soll.

Mit Ihrem Testament geben Sie der Nachwelt Ihre Wünsche rechtsverbindlich als letzten Willen weiter. Aber das ist kein

Thema nur für ältere Menschen. Gute Gründe sprechen dafür, beizeiten zu verfügen, was einmal in Ihrem Sinne geschehen soll. Vor allem dann, wenn Sie keinen leiblichen Erben oder Verwandten haben, denen ein Pflichtteil zusteht (siehe unter „Die gesetzliche Erbfolge“).

Sie können beispielsweise Ihr Vermögen oder einen Teil davon einer gemeinnützigen Organisation übereignen oder diese schon jetzt in die treuhänderische Verwaltung einbeziehen. Natürlich können Sie solche Maßnahmen auch erst für den Fall Ihres Ablebens anordnen.

Man sollte bei „Vermögen“ nicht allein an Bargeld und Wertpapiere denken. Manche Münzsammlungen haben einen beträchtlichen Vermögenswert, ebenso Haus- und Grundbesitz. Die von Ihnen getroffenen Regelungen zur Vermögensverwaltung können Sie ebenso wie andere testamentarische Verfügungen jederzeit rückgängig machen.

**Auch hierzu ein Beispiel:**

- Sie vertrauen einem Hilfswerk einen Teil Ihres Vermögens mit dem Vorbehalt an, einstweilen seien lediglich die Zinseinnahmen dem karitativen Zweck zuzuführen. Das Kapital bleibt zu Ihren Lebzeiten auf dem Konto eines Notars – sozusagen eine stille Reserve für Sie. Erst nach Ihrem Tod fällt das Geld (steuerfrei) dem Hilfswerk zu. Bis dahin bleibt es Ihnen unbenommen, Ihren Entschluss jederzeit aufzuheben und auf andere Weise über Kapital und Zins zu verfügen.

Wenn Sie fachmännischen Rat benötigen, wie Sie Ihren Nachlass am besten ordnen und wie Sie Ihr Testament abfassen, so hilft Ihnen jeder Notar oder Rechtsanwalt Ihres Vertrauens. Überlegen Sie aber vorab, ob Sie in Ihrem Testament eine gemeinnützige Einrichtung wie etwa Hilfe Weltweit berücksichtigen sollten.

Vielleicht gibt Ihnen bereits dieser Leitfaden die Sicherheit, die Sie suchen. Oder aber, wenn Sie zuerst gern mehr wissen möchten über Ziele und Arbeit von *Hilfe Weltweit*, bevor Sie es anderen gleichtun und sich zu einer Förderung entscheiden, – dann scheuen Sie sich nicht, in der *Hilfe Weltweit*-Geschäftsstelle Auskunft einzuholen.

## Das Testament abfassen

Ein Testament abzufassen, ist in der Regel nicht schwer. Sie können es selbst formulieren und aufschreiben oder die Hilfe eines Notars in Anspruch nehmen. Ihren letzten Willen legen Sie als Einzeltestament nieder. Ehepaare können aber auch ein gemeinschaftliches Testament abfassen.

### a) Das eigenhändige Testament

Die äußere und inhaltliche Form des eigenhändigen Testaments ist an keine Bedingung gebunden. Es kann zu jeder Zeit und an jedem Ort errichtet werden. Es kostet nichts. Man kann es selbst verwahren oder von einem Notar verwahren lassen oder es – gegen Gebühr – dem Amtsgericht übergeben.

### Vorgeschrieben sind lediglich:

- Ⓒ **Das Testament muss von Anfang bis Ende eigenhändig geschrieben sein.** Mit der Schreibmaschine getippte und lediglich unterschriebene Testamente sind ungültig!
- Ⓒ **Es muss mit dem vollständigen Namen unterzeichnet sein,** also mit dem Vor- und Zunamen.

Halten Sie Ort und Zeitpunkt der Niederschrift fest. Sollten Sie Ihr Testament später durch eine geänderte Fassung ersetzen, wird das Datum der jeweils letzten Niederschrift den Ausschlag geben, – nur sie gilt.

Besteht Ihr Testament aus mehreren Blättern oder ergänzen Sie die Niederschrift zu einem späteren Zeitpunkt, sollten Sie jedes einzelne Blatt numerieren und unterschreiben. Geben Sie auf dem Blatt Ort und Zeit an, wann Sie die Niederschrift ergänzt haben.

### Ein einfaches Testament könnte zum Beispiel so aussehen:

- Ich, Konrad Kühn, setze meine Ehefrau Magdalene Kühn, geb. Müller, zur alleinigen Erbin meines Nachlasses ein.  
Frankfurt, den 31. Januar 2006  
Konrad Kühn

Geben Sie Ihren Willen unzweideutig wieder! Niemand soll Sie missverstehen. Treffen Sie klare, eindeutige Regelungen.

Die Erben müssen unzweifelhaft erkennbar sein. Schreiben Sie also nicht „meine Frau“, wenn Sie in zweiter Ehe verheiratet sind, und nicht „mein Neffe“, wenn Sie mehrere Neffen haben.

### **b) Das notarielle Testament**

Wer ganz sichergehen will, dem sei der Weg zum Notar empfohlen. Er nimmt nach Ihren Wünschen die Niederschrift Ihres letzten Willens vor. Er ist verpflichtet, Sie zu beraten und Ihnen bei der Formulierung zu helfen. Er veranlasst, dass Ihr Testament bei der Nachlassabteilung des Amtsgerichts verwahrt und nach dem Tode des Erblassers „eröffnet“ wird.

Natürlich gibt es diese Dienstleistungen nicht umsonst. Die Gebühr richtet sich nach dem Geldwert Ihres Vermögens. Sie ist aber niedriger, als man gemeinhin denkt. Gegen einen geringen Betrag wird das Testament beim Amtsgericht verwahrt. Sie brauchen sich nicht mehr um die Verwahrung zu kümmern und können sichergehen, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod auch ohne weiteres aufgefunden wird.

### **c) Das gemeinschaftliche Testament**

Eheleuten bzw. Lebenspartnern steht es frei, ein gemeinschaftliches Testament (oder Ehegatten-Testament) zu errichten. Nur in diesem Falle weicht der Gesetzgeber von seiner Forderung ab, nach der jeder Erblasser sein Testament eigenhändig niederlegen muss. Es genügt, wenn einer der Gatten den letzten Willen beider handschriftlich aufsetzt und beide Eheleute unterschreiben.

**Beispiel:**

Unser Testament

Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Erben des Längstlebenden sind unsere gemeinsamen Kinder Alfons und Berta.

Frankfurt, den 31. Januar 2006

Fritz Meier

Dies ist auch mein Testament.

Frankfurt, den 31. Januar 2006

Frieda Meier

Ein solches Testament ist über den Tod des einen Partners hinaus rechtsverbindlich\*. Der Wille des Verstorbenen bindet auch den Überlebenden. Nur wenn der sein Erbe ausschlägt, erlischt seine Mitwirkung am gemeinschaftlichen Testament. Auch eine Scheidung macht das Dokument unwirksam.

\* Nach dem Tode eines Ehegatten bindet das gemeinschaftliche Testament den überlebenden Ehegatten allerdings nur in Bezug auf sogenannte wechselseitige Verfügungen. Nach § 2270 Abs. 1 BGB sind dies Verfügungen, von denen anzunehmen ist, dass sie von dem einen Ehegatten nicht getroffen worden wären, wenn nicht der andere Ehegatte eine bestimmte andere Verfügung getroffen hätte.

## d) Testamentsänderungen

Ihr letzter Wille ist ein Testament erst, wenn Sie es wünschen. Man kann ein Testament oder Vermächtnis ändern, wenn z. B. die als Alleinerbe eingesetzte Person sich Ihnen gegenüber ungebührlich verhält oder das von Ihnen begünstigte Hilfswerk Sie enttäuscht. Statt dessen können Sie jederzeit eine andere Person oder eine andere gemeinnützige Organisation als begünstigt einsetzen. **Was zählt, ist die letzte Fassung Ihres Testamentes.**

Die lässt sich nur anhand des Datums feststellen. Daher empfiehlt es sich, ein früheres (inzwischen ungültiges) Testament zu vernichten oder beim Notar (bzw. Gericht) durch eine neue Niederschrift zu ersetzen. Ist kein gültiges Testament vorhanden oder widerspricht das eine dem anderen, kommt es zum Streit ... oder es gilt die gesetzliche Erbfolge. Beides ist sicher nicht in Ihrem Sinne.

### Beispiel 1:

Der reine Widerruf (als Folge gilt die gesetzliche Erbfolge)

● Ich widerrufe mein Testament vom 25. Mai 1995 mit der dort vorgenommenen Erbeinsetzung meiner Nichte Herta.

Bonn, den 5. Mai 2006

Karla Schmitz

## Beispiel 2:

### Widerruf mit neuer Erbeinsetzung

● Ich widerrufe mein Testament vom 25. Mai 1995 mit der dort vorgenommenen Erbeinsetzung meiner Nichte Herta.

Als Erben bestimme ich die gemeinnützige Organisation „Hilfe Weltweit“.

Bonn, den 5. August 2006

Karla Schmitz

## Das Testament aufbewahren

Sofern Sie Ihr eigenhändiges Testament nicht beim Notar oder Amtsgericht hinterlegen, sondern daheim aufbewahren, sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens mitteilen, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo es sich befindet. Andernfalls könnte es geschehen, dass es nicht beachtet wird, – einfach weil es nicht gefunden wurde.

### a) Hinterlegung

Ein notarielles Testament wird immer amtlich verwahrt. Der Notar veranlasst von sich aus, dass Ihr Testament bei der Nachlassabteilung des Amtsgerichts verwaltet und nach dem Tode des Erblassers „eröffnet“ wird.

Aber auch das eigenhändige Testament kann bei der Nachlassabteilung des Amtsgerichts (in Baden-Württemberg beim örtlichen Notariat) gegen eine Gebühr hinterlegt werden. Dies ist auf jeden Fall der sichere Weg.

### **b) Testamentsvollstrecker**

Man kann im Testament entweder eine Vertrauensperson als Testamentsvollstrecker benennen, oder das Nachlassgericht damit beauftragen, dass es dies übernimmt. Ob das eine oder andere sinnvoll ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker eingesetzt, gehört die „Auseinandersetzung“ (Aufteilung) des Nachlasses zu seinen Aufgaben. Andernfalls müssen die Erben das selbst tun. Sie können dabei die fachliche Hilfe des Nachlassgerichts in Anspruch nehmen.

Der Testamentsvollstrecker unterliegt allerdings entgegen einer verbreiteten landläufigen Meinung keiner Aufsicht durch staatliche Behörden und das Gericht ist nicht verpflichtet, einen im Testament benannten Testamentsvollstrecker auch wirklich einzusetzen.

## **Entscheiden Sie sich!**

Die gesetzliche Erbfolge ist kaum mehr als ein staatlicher Vorschlag, der persönliche Bindungen und die Lebensumstände des Einzelnen nicht berücksichtigen kann.

**Wer wirklich will, dass sein Nachlass so geregelt wird, wie er es möchte, kann dies nur mit einer „letztwilligen Verfügung“ sicherstellen – dem Testament.**

Ob Sie es selbst zu Papier bringen (eigenhändiges oder privatschriftliches Testament) oder ob Sie es von einem Notar aufsetzen lassen (öffentliches Testament): stets ist es ein schriftliches Dokument, mit dem Sie Ihren letzten Willen kundtun. Mündliche Absichtserklärungen zählen nicht.

Wenn Sie sich noch nicht sicher sind, ob Sie ein Testament errichten sollten, beantworten Sie für sich einfach die folgende Frage:

**Sind durch die gesetzliche Erbfolge Ihre Vorstellungen verwirklicht?** Um Ihnen die Beantwortung dieser Frage zu erleichtern, können Sie das folgende Diagramm zur Hilfe nehmen und die Informationen aus dem Abschnitt „Die gesetzliche Erbfolge“. Am besten zeichnen Sie dann Ihre eigene Skizze für die gesetzliche Erbfolge in Ihrem persönlichen Fall.

Wenn Erben einer niedrigeren Ordnung vorhanden sind, werden Verwandte einer höheren Ordnung nicht als Erben berufen. Innerhalb der Ordnungen wird nach Stämmen aufgeteilt. Innerhalb eines Stammes verdrängt derjenige, der mit dem Erblasser am nächsten verwandt ist, alle nachfolgenden Angehörigen seines Stammes. Ist der Nächstverwandte bereits verstorben, übernehmen die nachgeordneten Angehörigen seines Stammes seinen Erbteil.

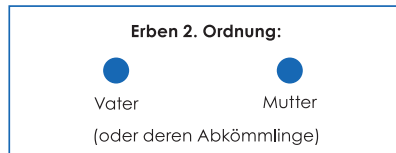
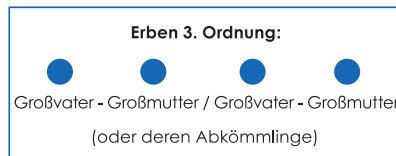
Für die Beispielskizze heißt dies: Hatte der Erblasser Kinder, so sind mit ihnen Verwandte 1. Ordnung vorhanden. Nur sie sind zur Erbfolge berufen (neben dem Ehegatten). Eltern und Großeltern als Angehörige höherer Ordnungen erben nicht.

Wenn ein Kind schon vorverstorben ist, treten seine Kinder (Enkelkinder des Erblassers) in dessen Position.

Hat der Erblasser keine Kinder, so sind mangels Erben 1. Ordnung die Erben 2. Ordnung berufen, also die Eltern des Erblassers. Wenn diese nicht mehr leben, rücken deren Abkömmlinge (also die Geschwister der Erblassers) in die Erbenstellung. Wenn diese auch bereits verstorben sind, kommen die Nichten und Neffen des Erblassers zum Zuge.

## Erberechtigte Personen bei gesetzlicher Erbfolge

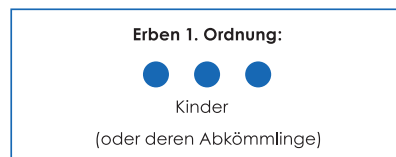
(vereinfachte Übersicht)



Ehegatte



Erblasser



Damit sollten Sie Klarheit über die gesetzliche Erbfolge in Ihrem persönlichen Fall gewonnen haben und wissen, ob dieser Weg Ihren Gedanken entspricht.

Sollten Sie jemanden vom Erbe ausschließen wollen oder wenn Sie das Erbe auf den Pflichtteil beschränken möchten, dann **geht dies nicht ohne ein Testament**.

Auch wenn Sie enge Freunde berücksichtigen wollen oder auch eine wohltätige Organisation wie *Hilfe Weltweit*, – auch dann ist dies nicht ohne ein Testament bzw. ein Vermächtnis möglich.

## Humanitäre Verantwortung über den Tod hinaus

Wenn Sie mit Ihrem Testament schon heute aktiv die Zukunft mitgestalten möchten, gibt es die Möglichkeit, bereits jetzt an spätere Hilfe für Notleidende zu denken. Für viele Menschen ist der Tod nicht der Schluss- und Endpunkt für verantwortliches, humanitäres Handeln zum Nutzen anderer, sondern er eröffnet neue Möglichkeiten der Hilfeleistung.

Notleidenden Menschen durch eine testamentarische Verfügung zu helfen, fällt um so leichter, wenn nahestehende Verwandte einerseits gut versorgt sind, andererseits aber der Wunsch besteht, auch über den Tod hinaus Not zu lindern und Gutes zu tun.

Anstatt zu akzeptieren, dass hinterlassenes Vermögen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter den Hinterbliebenen aufgeteilt wird, tritt die persönliche Verfügung in Kraft, nach der Ihre Werte so angelegt und zur Hilfe Notleidender verwendet werden, wie Sie es in Ihrem **Testament** angeordnet haben.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, schon zu Lebzeiten eine **Stiftung** unter dem Dach von *Hilfe Weltweit e.V.* einzurichten, die es *Hilfe Weltweit* ermöglicht, die verschiedenen Projekte in den Entwicklungsländern fortzuführen bzw. neue zu unterstützen.

Im Bereich der Stiftungen haben sie unter anderem folgende Möglichkeiten:

- ☉ Ein Vermächtnis an die Cornhouse Stiftung, die die Spenden ohne Abzug von Verwaltungskosten vollständig an uns weiterleitet.
- ☉ Errichtung einer Stiftung durch *Hilfe Weltweit* mit der Möglichkeit, das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen zu Lebzeiten zu erhöhen. Daneben besteht die Möglichkeit, die Stiftung durch Spenden oder testamentarische Verfügungen zu unterstützen.
- ☉ Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten durch eine Privatperson mit dem Zweck, die Erträge für Projekte von *Hilfe Weltweit* zu verwenden. Um nahestehende Personen des Stifters finanziell abzusichern besteht zusätzlich die Möglichkeit, in der Stiftungssatzung entsprechende Regelungen zu verankern, wobei aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen beachtet werden muss, dass die Unterstützungsleistungen nicht ein Drittel der Gesamteinkünfte der Stiftung übersteigen.

Hilfe Weltweit ist eine gemeinnützige Organisation, die für ihre humanitären Projekte in aller Welt keine staatlichen Zuschüsse erhält, also in besonderem Maße auf Spenden und



testamentarische Verfügungen engagierter Bürger und Bürgerinnen angewiesen ist, um auch in Zukunft den vielen notleidenden Menschen (vor allem Kindern) in aller Welt helfen zu können.

## Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist Teil Ihres Testaments – und womöglich der beste Weg, auch Menschen oder gemeinnützigen Institutionen etwas zukommen zu lassen, die als Erben sonst nicht in Betracht kommen: Personen oder Einrichtungen, an denen Ihnen zu Lebzeiten etwas lag und die Sie auch nach dem Tod, begünstigen möchten.

In Ihrem letzten Willen werden Sie vor allem Menschen bedenken, die Ihnen nahestehen. Wem heute Ihre Gedanken gelten, dem werden Sie sich auch in Ihrem Testament zuwenden. Das gleiche gilt für wohltätige Einrichtungen, die Ihnen zu Lebzeiten wichtig sind und die Sie unterstützen.

**Gemeinnützige Institutionen können nur selten unmittelbar erben. Dennoch können Sie Hilfswerke testamentarisch berücksichtigen.**

Wenn Sie bisher schon die Arbeit von *Hilfe Weltweit* mitgetragen haben, sollten Sie Ihre zukünftige Unterstützung in einem Vermächtnis sicherstellen. Das Testament gibt Ihnen Gelegenheit, **über den Tod hinaus Gutes zu bewirken.**

Personen oder Organisationen, die Sie im Vermächtnis bedenken, haben keinerlei Mitspracherecht an der Gestaltung Ihres letzten Willens. Sie bekommen nur, was Sie ihnen zuweisen, um das zu tun, woran auch Ihnen liegt.

### Ein Beispiel:

#### Vermächtnis

Der gemeinnützigen Organisation „Hilfe Weltweit“,  
vermache ich aus meinem Vermögen 10.000,00 Euro,  
zahlbar drei Monate nach meinem Ableben.

Frankfurt, den 31. Januar 2006

Karla Schmitz

Wenn Sie testamentarisch nichts anderes verfügen, dann tritt im übrigen die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Sie können aber auch einen solches Vermächtnis zu einem Punkt Ihres mehrere Bestimmungen umfassenden Testaments machen.

### Ein weiteres Beispiel:

- Überzeugt von der Arbeit von *Hilfe Weltweit* bestimmt ein kinderloses Ehepaar in einem gemeinschaftlich verfassten Testament das gemeinnützige Hilfswerk zum Erben ihres liebevoll gepflegten Hauses. Engere Kontakte zur weiteren Verwandtschaft gab es schon lange nicht mehr.

Eine weitere Möglichkeit für ein Vermächtnis besteht in der Errichtung einer Stiftung unter dem Dach von Hilfe Weltweit, die dadurch in die Lage versetzt wird, ihre wichtigen und oft wachsenden Aufgaben auf Dauer zu erfüllen.

**Auch dazu ein Beispiel:**

- Mit ihrem Entschluss, *Hilfe Weltweit* als Alleinerben einzusetzen, verbindet eine reichere Witwe die Auflage, dass nach Erfüllung aller Nachlassverbindlichkeiten das verbleibende Vermögen in flüssige Mittel umgewandelt und ausschließlich zur Erzielung von Kapitalerträgen in Form einer Stiftung angelegt werden soll. Die Erträge aus dem Stiftungskapital in Höhe von 300.000 Euro kommen in Not geratenen Menschen in aller Welt auf unbegrenzte Zeit zugute.

Die persönliche Entscheidung, den Einsatz von Hilfe Weltweit mit einer Testamentsspende oder in anderer Form zu stärken, ist unabhängig von der Höhe des Vermögens. Jeder Euro hilft.

Dabei ist besonders erfreulich, dass für Vermächtnisse und Stiftungen an gemeinnützige Organisationen keine Erbschaftssteuer anfällt.

Möchten Sie nach Ihrer Zeit in dieser Welt Kindern in Not nachhaltig helfen, ihnen Hoffnung und Zukunft geben? Möchten Sie durch Ihr Erbe bewirken, dass ein freudiges, dankbares Lächeln eines Waisenkindes, dem Sie durch Ihre Zuwendung aus bitterer Not geholfen haben, die Welt ein wenig verbessert? Möchten Sie auch nach Ihrem Abschied Freude schenken?

Wenn Sie solche Überlegungen anstellen und überlegen in welcher Weise Sie die Arbeit von z. B. *Hilfe Weltweit* unterstützen können, helfen wir Ihnen gerne. Interessiert Sie ein bestimmtes Projekt? Möchten Sie vielleicht dazu noch weitere Informationen von *Hilfe Weltweit*?

Selbstverständlich stehen unsere verantwortlichen Mitarbeiter, die Ihnen kompetent Auskunft geben können, gerne für Rückfragen zur Verfügung. Rufen Sie uns einfach an, damit wir Ihre Fragen beantworten können.

Als Leiterin der internationalen Tätigkeiten von *Hilfe Weltweit* ist Frau Susanne Olson in allen Bereichen der Arbeit bestens informiert – ob beim Kontakt mit den Spendern, oder über die Verwaltung der Hilfsorganisation bis hin zum Nothilfeeinsatz vor Ort. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Verwaltung in unserer Zentrale in Köln so kostengünstig wie möglich geschieht und Ihre Spenden schnell bei den Notleidenden vor Ort ankommt.

Danke für Ihre Hilfe, die Sie den Menschen in Not zukommen lassen.

Ihre

*Susanne Olson*





Für den **Kontakt** Ihres Vertrauens steht Ihnen **Susanne Olson** gerne zur Verfügung

Tel. (gebührenpfl.):  
0221 / 2 95 88 88



**Hilfe Weltweit**

**Geschäftsführerin:**

Susanne Olson

**Vorstand:**

Prof. Dr. theol.  
Thomas Schirmmacher  
(1. Vorsitzender)  
Eingetragen beim Vereins-  
register des AGs Köln  
unter VR 14954

**Spendenkonto:**

Nr. 88 88 88 88  
BLZ 370 205 00  
Bank für  
Sozialwirtschaft Köln

Alle Rechte vorbehalten  
All rights reserved

---

**Herausgeber:**



**Hilfe Weltweit e.V.**

**Tel. (kostenlos):**  
0800 / 8 28 28 88

**Tel. (gebührenpfl.):**  
0221 / 2 95 88 88

**Fax (12 Cent/Min.):**  
0180 / 5 00 48 82

**Email:**  
info@hilfe-weltweit.de

**Internet:**  
www.hilfe-weltweit.de



**Aktiv handeln**



**Notleidenden helfen**

